

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2885

vom 17. November 1987

Aufnahme des Hauses Liestalerstrasse 8, Lupsingen, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Oekonomiegebäude an der Liestalerstrasse steht im Dorfzentrum als Teil der südlichen Strassenseite, wo eine Häuserzeile vor dem Dorfplatz mit dieser Liegenschaft als Eckhaus endet. Diese Häuserzeile ist bereits auf der Federskizze des Dorfes von Georg Friedrich Meyer sichtbar, doch dürfte das Oekonomiegebäude damals noch nicht gestanden haben. Aufgrund seines Charakters und der wenigen Stilmerkmale dürfte die Scheune im 18. Jahrhundert entstanden sein. Typisch für den Baukörper ist das steile Dach, das traufseits auf Bügen vorgezogen worden ist. Auf der Traufseite ist das Scheunentor mit einer Holzeinfassung mit leicht geschwungenem Balken und Bügen typisch für diese Art von Oekonomiegebäude. Auch das Stallfenster und die Einfassung der Stalltüre sind aus Holz. Beim Umbau zu Wohnzwecken wurden einzig zwischen den Bügen schmale Schlitzze eingefügt. Auch die einst vollständig geschlossene, gemauerte Giebelfassade wird nun durch schmale Schlitzze nur leicht geöffnet, so dass der gemauerte Charakter des Giebels erhalten blieb. Auf der Rückseite hingegen entstand anstelle des bis nahezu auf den Boden reichenden Daches eine Holzlaube. Die relativ bescheidene, im Dorfbild in der Nähe des Dorfplatzes jedoch wichtige Scheune darf als wichtiges und gut gelungenes Beispiel für den Umbau einer Scheune zu Wohnzwecken betrachtet werden. Beispielhafts Einfühlungsvermögen im Detail verhelfen dazu, dass die Bausubstanz des historischen Gebäudes voll zur Geltung kommt. Das Dorfbild von Lupsingen ist damit um ein Baudenkmal unter dem Aspekt des Ensembles reicher geworden.

Die Besitzer des Hauses, [REDACTED], und der Gemeinderat Lupsingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Liestalerstrasse 8, Lupsingen, gelegen auf Parzelle Nr. 860, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], Altbrunnenweg [REDACTED]
4410 Liestal

Gemeinderat Lupsingen, 4411 Lupsingen

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Amt für Orts- und Regionalplanung

Bauinspektorat (2)

— Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

